

Druey

Herzliche Begrüssung an die Adresse des Landammanns des Kantons St. Gallen, Anton Grüninger.

Wir möchten jetzt die Summe aus den Workshops ziehen und die Zusammenfassung der Ergebnisse zusammentragen.

Spori

Thema Rechnungslegung

Anlass war der VE für ein RRG von 1998. Als Ergebnis präsentiert er 4 Thesen:

- Wir brauchen neues Recht

Heute hat einzig das AktienR eine einigermaßen detaillierte Regelung der Rechnungslegung, neu ist eine rechtsformunabhängige Rechnungslegung vorgesehen. Die Schweiz ist bezüglich der rechtlichen Regelung der Rechnungslegung im Mittelalter. Wir brauchen besseres Recht.

- Wir brauchen eine Rechnungslegung nach true&fair view

Es geht um den Grundsatz der getreuen Darstellung. Der VE verschiebt die Schwerpunkte: Vom Gläubigerschutz mittels Kapitalbindung hin zur Informationsvermittlung, ein Paradigmenwechsel zum Grundsatz der fair presentation. Ist es richtig, vom Primat des Gläubigerschutzes (und damit von den Willkürreserven) und anderen lieb gewordenen Grundsätzen Abschied zu nehmen? Die überwiegende Mehrheit der Workshop-Teilnehmer befürwortet die Veränderung in Richtung Vermittlung korrekter Informationen über ein Unternehmen und sieht Handlungsbedarf. Dies hat nichts mit einer Preisgabe des Vorsichtsgrundsatzes zu tun; der Vorsichtsgrundsatz besteht immer noch, aber nur dort, wo er hingehört: In der Bewertung.

Das Management kann versucht sein, die Ergebnisse zu schönen; es fließen mehr subjektiv ermessende Entscheide ein als bisher. Doch auch nach altem Recht war nicht alles objektiv. Mit der geforderten Geldflussrechnung findet eine Gegenkontrolle zur Erfolgsrechnung nach true&fair view statt.

- Eine Differenzierung nach Grösse der Unternehmen tut Not

Für kleinere Organisationen ist der Schritt zum neuen Recht wesentlich kleiner. Nach Meinung des Workshops sollte die Differenzierung noch deutlicher gemacht bzw. dargestellt werden. Die börsenkotierten Gesellschaften sind ohnehin abgekoppelt, sie müssen schon heute die internationalen Standards einhalten.

- Der Konflikt mit dem Steuerrecht ist lösbar

Das Steuerrecht hat so oder so eine Hausaufgabe, nämlich die Schaffung besserer Rechtsgrundlagen für die Bemessung des steuerbaren Gewinns. Liegt das vor, kann sich das Steuerrecht teilweise oder sogar ganz von der Handelsbilanz abkoppeln.

Schlussfolgerung: Es wäre falsch, diese Gesetzesvorlage auf die längere Bank zu schieben.

Forstmoser

Corporate Governance

Corporate Governance beschäftigt sich mit den Regeln der wünschbaren Struktur einer AG, insbesondere des VR. Die Referate sind ausgegangen vom pathologischen Fall, wo etwas schief ging, weshalb die Diskussion v.a. aus dem Blickwinkel der Verantwortlichkeit angefangen hat. Der Bogen wurde im Workshop dann jedoch weiter gespannt.

Die Referate sind lesenswert und lesbar (Stoff für 3 Abende). Themenkreise:

- Auseinandersetzung Shareholder Value – Stakeholder Value
Man ist zum Schluss gekommen, dass sich der VR nach dem Shareholder Value auszurichten hat. Dies sollte allerdings längerfristig ausgerichtet erfolgen, und längerfristig wird eine Konvergenz der Interessen von Shareholdern und Arbeitnehmern, Gesellschaft etc. angenommen.
Wie kann man längerfristiges Denken fördern? Eigentlich müssten sich die erwarteten zukünftigen Ereignisse in Aktienkurs niederschlagen, doch das tun sie nicht, wohl wegen mangelhafter Transparenz.
- Pflichten des VR und der anzusetzende Massstab bei der Beurteilung des pflichtgemässen Handelns:
Die Referenten betonten stark den Unterschied zwischen der Sorgfaltspflicht (allg. Basis für die Ausübung der Pflichten des VR) und der Treuepflicht (die nur in Konfliktsituationen geprüft werden muss); wohl gibt es Verbindungen zwischen den Begriffen, aber man kann sie nicht in einem Aufwisch nennen.
Bei der Sorgfaltspflicht darf der Massstab nicht zu hoch angesetzt werden, weil sonst die Gefahr besteht, dass sich die Verantwortlichen v.a. darauf konzentrieren, ihr Risiko zu minimieren: Man macht nichts, das über den Dienst nach Vorschrift hinausgeht, was für das Unternehmen wie für die Gesamtwirtschaft negativ ist, das Ergebnis ist am Schluss schlechter und nicht besser. Die Sorgfaltspflicht kann auch nur allgemein und nicht detailliert festgeschrieben werden.
Zur Treuepflicht: Neben den klassischen Problemen (z.B. Selbstkontrahieren) sind neue Konflikte (z.B. im Zuge von Management Buyouts) aufgetaucht. Bei der Treuepflicht muss man strenge Maßstäbe anlegen.
Diskussion der Business Judgement Rule (wonach zu prüfen letztlich nur sei, ob gewisse Regeln eingehalten worden sind, also Einhaltung der Prozedere, und wenn ja, dann ist Management von Haftung befreit): Diese könnte zu allzu schematischer Abwicklung führen, nach Mehrheitsmeinung des Workshops ist eine Prüfung der Prozederes jedoch sinnvoll.
- Die Verantwortlichkeitsklage ist das repressive Mittel, während erhöhte Transparenz ein präventives Anreizsystem darstellt, wobei wir immer eine Asymmetrie der Informationen haben. Als 3. Anreizsystem ist die Reputation (geronnenes Resultat der bisherigen Leitungen, mit Umsetzung im Marktwert) für ein gutes Verhalten der Organe zu nennen.

Watter

- Die Anspruchsrechte bei Verantwortlichkeitsklage und Sonderprüfung: Die Angleichung von Minderheitsrecht und einzige Aktie (System der

Verantwortlichkeitsklage) ist allgemein auf Zustimmung gestossen, wobei man hier zwischen Publikumsgesellschaften und privaten Gesellschaften unterscheiden muss. Für diese Zweiteilung soll ein bestimmter Marktwert als Schwellenwert dienen.

- Ausschüsse (committees) können sehr vernünftige Angelegenheit sein, haben aber ihre Grenzen: Es kann nicht alles an den Ausschuss delegiert werden. Hervorgehoben sei auch der Nutzen des Audit committees: Diese ist wichtig für Vorbereitungsarbeiten. Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf in diesem Bereich.
- Versicherung und Verantwortlichkeit/Corporate Governance: Grundsätzlich ist eine Versicherung auf Kosten der Gesellschaft möglich, die Versicherung kann auch eine Art Aufsichtsfunktion über den VR wahrnehmen, d.h. eine professionelle Organisation kann den VR mitüberwachen (dies schlägt sich in den Prämien nieder).
- erfolgsabhängige Entschädigungsmodelle müssen nachhaltigkeitsfördernd angelegt sein; sie sollen nicht auf den kurzfristigen Erfolg abstellen, sondern langfristig ausgerichtet sein. Es ist nicht sinnvoll, Entschädigungssysteme auf den absoluten Marktwert (Börsenkurs) abzustellen, richtiger wären relative Methoden (Messung an Benchmark). Problem der formellen Entscheidungsfassung: Ein GV-Beschluss wäre logisch systemgerechter, können aber extrem problematisch sein, da GV letztlich nur Ja/Nein-Kompetenz hat.

Schlussfolgerung: Die Verantwortlichkeitsklage ist nur 1 Element zu Corporate Governance, wichtig ist, dass man Corporate Governance umfassend anschaut.

Nobel

Die Rolle des nationalen Gesetzgebers angesichts des Phänomens der wirtschaftlichen Globalisierung

Was Wirtschaftsrecht ist, blieb und bleibt im Workshop unklar, und das darf auch so sein.

Auch im Kontext der Internationalisierung ist zwischen Zuständigkeit und materieller Ordnung zu unterscheiden.

Bovet: Es ist kein neues Phänomen, geändert haben jedoch die Geschwindigkeit und die Auswirkungen auf Wirtschaft und Recht. Man muss die Strukturen verbessern, um der Globalisierung besser Rechnung zu tragen zu können.

Koller: Das Phänomen der Globalisierung ist von Schlagwörtern geprägt. Staatliche Regelungen sind notwendig, müssen aber koordiniert und harmonisiert werden. Wichtig ist Flexibilität. Wir stehen in einem Wettbewerb der Ordnungen. Mit ihrem demokratischen System ist die Schweiz nicht so schlecht gerüstet; die Gesetzgebung hat sich mit Erfolg bemüht, die Öffnung der Märkte zu unterstützen.

Globalisierung führt zu einer Stärkung der Wirtschaft, indem über den Wettbewerb der Systeme eine Kontrolle erfolgt. Die Selbstregulierungskraft sollte stärker in staatliche Regelungsregimes einfließen. Es ist kein Absterben der Politik zu beobachten, die Rechtsetzung hat an Dynamik gewonnen. Die Globalisierung führt zu einer neuen

Rechtsrealität, die sich dadurch auszeichnet, dass globale wie lokale Strukturen nebeneinander stehen. Die Schweiz muss sich anpassen und abgrenzen, sie muss Partner sein, aber auch ihre Interessen im Standortwettbewerb verteidigen.

Schnyder: Wir sehen eine Koordinierung einzelner Marktordnungen, Ziel ist die Vermeidung von Konflikten zwischen Rechtsordnungen. Die Folgen sind vermehrte Rechtsvereinheitlichung und neue Behördenzuständigkeit.

Globalisierung ist weder neu noch das Ende der Geschichte. Heute scheint die Quantität in Qualität umzuschlagen: „In einer technisch gesättigten Zivilisation gibt es keine Abenteuer mehr, sondern nur noch Verspätungen.“

Es gab eine heftige Diskussion darüber, ob die Schweiz nicht perfektionistisch ist in der Gesetzgebung. Es gibt keine Patentrezepte. Trends sind Bewegung zu Rahmengesetzgebung, Delegation an den Verordnungsgeber und Selbstregulierung. Für Teilbereiche wird eine grössere Perfektion in Gesamtsicht der Dinge verlangt, z.B. im Wirtschaftsstrafrecht und –prozessrecht.

Die Rolle der (internationalen) Standards: Unser Bewegungsspielraum wird zwar eingeschränkt, aber nicht selten werden auch wir auf eine höhere Ebene gehoben.

„Märkte machen Recht“ war eine provozierende Aussage in der Diskussion. Es ist aber der Staat, der das System der marktorientierten Wettbewerbswirtschaft einsetzt. Wenn dieses System akzeptable und moralisch-ethisch tragbare Standards produziert, kann darin auch eine Entlastung des Gesetzgebers gesehen werden.

Chenoux

Anforderungen der Praxis an die juristische Ausbildung

Eine grosse und komplexe Thematik:

- Das Profil des Juristen: Es entstehen neue Anforderungen durch Veränderungen, der „legal entrepreneur“ als neues Leitbild. Er soll ökonomische Zusammenhänge verstehen, günstige Gelegenheiten sehen und nutzen können, eine Kreativität für neue Lösungen entfalten, Entscheidvorbereitung vornehmen, entscheiden, durchführen, kommunizieren, sprachlich gewandt sein. Er soll mit den neuen Technologien bekannt sein. Die Universitäten produzieren Generalisten, die Wirtschaft verlangt nach Spezialisten. Die Lösung ist ein modulares System mit Basis-Informationen (Bachelor) und einem à la Carte-Teil (Master) plus ev. das Doctorate. Die Euro-Kompatibilität ist wichtig wegen der beruflichen Mobilität. Pluridisziplinäre Basis, Vorlesungen als Grundlage, Anreicherung mit Case-Studies. Verstärkung des post-graduate Lernens.
- Eine Evolution ist im Gang. Die angelsächsischen Modelle sind nicht mehr tabu, ebenso das Fernstudium mittels Informatikmitteln, die Stakeholder der Ausbildung werden in die Prozesse eingebunden.
- Internationale Konkurrenzfähigkeit erhalten.

Druey

Er will nun ein Band um den Strauss zu schnüren versuchen und die Ideen der verschiedenen Gruppen beim Wort zu nennen.

Rechnungslegung ist ein Gebiet, das stärker als alle andern in Bewegung ist, die Blöcke Recht und Wirtschaft stossen mit grosser Macht aufeinander. Die Bedürfnisse des Kapitalmarkts haben die althergebrachten „anerkannten kaufmännischen Grundsätze“ revolutioniert. Allgemein intensiviertes Nachdenken, Kampf der Ordnungen und damit der rechtlichen Systeme; heute GAAP vs. IAS. Die Rechnungslegung ist ein altes Gebiet, an dem die Juristen bisher generell wenig Interesse gezeigt haben. Und daher kommt auch eine gewisse Furcht vor dem Thema.

Behr hat erläutert, wie ein Rechnungslegungs-Recht aussehen sollte, Ebke warf normative Überlegungen ein, Handschin/Kind zeigten die interdisziplinäre Fragestellung auf.

Rechnungslegung kann nicht – und zwar immer weniger – ohne das normative Gerüst auskommen. Doch kann nie alles auf einen einzigen Satz reduziert werden, und es wird nie einen Generalzweck geben, aus dem sich alles ableiten lässt. Rechnungslegungs-Recht ist für Juristen immer ein fremdes Gebiet, ein Reiten auf Wellen. Vom Juristen ist hier Standfestigkeit gefragt, das Recht hat aus seinem Blickwinkel Normen zu setzen. Auf Wellen reitend = Beweglichkeit.

Verantwortlichkeit der Organe: Alle 3 Berichte gehen von der ökonomischen Analyse aus, verfolgen dann aber verschiedene Richtungen. Ökonomie ist nicht nur der juristische Gegenstand, sondern eine Betrachtungsweise, eine Art der Erklärung von menschlichem Verhalten. Diese Betrachtungsweise gibt es nicht nur in grossen Unternehmen, sondern geht auch die Einzelperson an. Anstelle der Wegleitung des Verhaltens durch eine Norm tritt eine Pflicht zu ökonomischer Optimierung. Auch hier geht es nicht um Selbstaufgabe des Rechts; Recht wird sich nicht in Ökonomie auflösen.

Die Konvergenz der 3 Berichte: Verantwortlichkeit kann auch kontraproduktiv sein, den Führungsorganen darf nicht der Atem abgeschnitten werden. Die Zuschnürung erfolgt weniger durch die richterliche Überprüfung, sondern mehr durch die zunehmenden Verfahrensvorschriften, die einzuhalten sind, und eine zunehmende Informatisierung (Auflösung der Verhaltensregeln in Informationsvorgänge), die in den Vorwurf mündet, dass die Verantwortlichen relevante Informationen nicht beschafft oder nicht geliefert hätten. Diese Informatisierung der Verantwortlichkeitsregelung ist bereits in Gange.

Globalisierung: Alle Referate zeigten, dass man von der Platitude wegkommt, wenn man nach den wirtschaftsrechtlichen Auswirkungen fragt. Restkompetenzen bleiben bei den Staaten, das Kollisionsrecht wird zunehmen. Globalisierung der Wirtschaft heisst also nicht Globalisierung des Wirtschaftsrechts. Welches sind die lokal fördernden Kräfte? Entscheidend dürfte sein, dass ein demokratisch regierter Staat seine Souveränität nicht leichthin aufgibt. Es bleibt die Frage, ob die rechtliche Wahrheit im Wirtschaftsrecht in einer Spaltung in einen inhaltlichen, international geprägten Aspekt einerseits und einen Rückzug des nationalen Gesetzgebers auf das formelle Recht besteht. Ein solcher Rückzug auf das formelle Recht darf nicht sein.

Der Nationalstaat hat im Wirtschaftsrecht nicht ausgespielt. Der Wettbewerb der Rechtsordnungen wird immer auch ein Wettbewerb der rechtlichen und wirtschaftlichen Kulturen sein. Der nationale Gesetzgeber sollte realisieren, dass er in sehr verschiedener Weise gefordert ist: Die internationalsten Sachverhalte brauchen just den nationalen Gesetzgeber am meisten, Beispiel Umwelt. Der Markt für Regelungen spielt: Es gibt z.B. einen Markt der Märkte (z.B. Kapitalmarkt), die Nationalstaaten können nicht einfach auf formelle Umsetzungsorgane reduziert werden. Das nationale Recht muss sich einem Argumentationsdruck stellen und aus der Natur der Sache seine Lösung auf dem internationalen Parkett rechtfertigen können.

Ausbildung: Auch hier viel internationale Luft. Gerade die Tätigkeit internationaler Anwaltsbüros zeigt den lokalen Aspekt: Arbeit im Netzwerk, jeder Jurist hat in der eigenen Rechtsordnung sattelfest zu sein. Die Rechtsausbildung hat nach wie vor nationales Recht im Brennpunkt, das internationale Recht dient vorwiegend als Kompetenz zum Verständnis der Gegenseite. Es dominiert das Wort der Problemorientiertheit der Rechtsausbildung; wir müssen daher von der Wirklichkeit zu den Grundsätzen vorstossen, nicht auf die Grundsätze verzichten. Damit stellt sich die Frage der Selektion: Welches ist die richtige Studiendauer, es gibt einen Kampf um die Plätze bei den Studienreformen.

Damit schliesst sich der Kreis: Recht als etwas, das mehr ist als die Summe seiner Teile. Rechtsstudium muss das Recht als Singular vermitteln, Beweglichkeit und Solidität, Beweglichkeit *aus* Solidität: Beweglichkeit setzt sie voraus, für das Recht wie den Juristen.

Herzliche Begrüssung von Frau Bundesrätin Metzler, die unsere Tagung abschliessen wird.

Ausblick auf das nächste Jahr: Vom 13. bis zum 15. September 2001 findet der schweizerische Juristentag in Nürnberg statt. Wir wollen uns einbringen in den europäischen Juristentag. Der Schweizerische Juristenverein darf im Vorbereitungskreis der Tagung mitarbeiten. Tagungsleitung durch Kollege Rabe, organisatorische Unterstützung und Garantien des DJV, dessen Präsident ebenfalls anwesend ist, Kollege Böttcher. Der deutsche Juristentag ist eine grosse und eindrückliche Sache.

Böttcher

Es ist eine grosse Freude für ihn, dass er in diesem herrlichen Raum sein kann. Der DJV fühlt sich geehrt, im kommenden Jahr den Rahmen für den schweizerischen Juristentag geben zu können. Der DJV ist froh, dass die Herren Druey und Dessemontet das Projekt eines europäischen Juristentags so aufgeschlossen aufgenommen haben und mitwirken. Die Schweiz kann einiges einbringen: Mehrsprachigkeit, Föderalismus, unmittelbare Demokratie; und dies alles gehört dazu, wenn wir das für die Zukunft des Rechts wünschenswerte diskutieren.

Unabhängig vom Verhältnis Schweiz – EU müssen die Schweizer Juristen mit eingebunden werden.

Er hat mit Verblüffung erfahren, dass der Schweizerische Juristenverein für den Juristentag keine öffentlichen Mittel erhält. Das ist in Deutschland anders; dort wird der Juristentag als unentgeltlicher Service an die Rechtspolitik von der öffentlichen Hand honoriert.

(es folgt Referat Metzler)

Notiert durch Claudius Krucker